



Kinderhausordnung

Wir begrüßen Sie und Ihr Kind ganz herzlich in unserer Einrichtung

Kinderhausjahr:

Das Kinderhausjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Um 8:30 Uhr schließen wir unsere Haustüre aus Sicherheitsgründen ab.

Wir können unsere Aufsichtspflicht nur dann gewissenhaft wahrnehmen, wenn sich Ihr Kind morgens bei uns an- bzw. beim Abholen wieder abmeldet. (Begrüßung/Verabschiedung)

Kernzeit: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr:

Während dieser Zeit finden verschiedene pädagogische Aktivitäten, das Freispiel, die Brotzeit und unterschiedliche Angebote wie zum Beispiel Ausflüge etc. statt. Deshalb ist das Bringen oder Holen eines Kindes während dieser Kernzeit in der Regel nicht möglich. Wir bitten Sie, dies zu beachten.

Buchungszeiten:

Im Rahmen unserer Öffnungszeiten haben Sie die Möglichkeit für Ihr Kind Betreuungszeiten zwischen 5 Stunden und 9 Stunden zu buchen. Die Gemeinde hat eine Mindestbuchungszeit von 5 Stunden (einschließlich Bring- und Abholzeit) festgelegt. Wir bitten Sie, mit Ihrem Kind die Einrichtung zum Ende der jeweiligen Buchungszeit pünktlich zu verlassen.

Bring- und Abholzeiten:

Vor der Kernzeit zwischen 8:00 Uhr und 8:30 Uhr, nach der Kernzeit ab 12:30 Uhr.

Bei Buchungszeiten über 5 Std. haben Sie die Möglichkeit den Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr zu buchen sowie die Abholzeit bis 16.00 bzw. 15.00 Uhr stundenweise zu verlängern.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Buchungszeit grundsätzlich einzuhalten ist und nicht überschritten werden darf. Die Einrichtung ist zum Ende der Buchungszeit zu verlassen.

Bei wiederholter Überschreitung der Buchungszeit wird die Gebühr für die jeweils nächsthöhere Buchungszeit

vom Amts wegen erhoben (durch kostenpflichtigen Bescheid).

Wir verweisen hier auf die Kindertageseinrichtungssatzung.

Ausführliche Informationen zu den Buchungszeiten sowie zu den Bring- und Abholzeiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben „Informationsblatt zu den Buchungszeiten“.



Gemeinde Türkenfeld

Mittagsverpflegung:

Sie haben die Möglichkeit für Ihr Kind eine warme Mittagsverpflegung zu bestellen. Sie können Ihr Kind verbindlich zum Mittagessen am Jahresanfang anmelden. Im Falle einer Verhinderung können keine Kosten erstattet werden. Ausnahmen und Rückerstattungen gibt es für Abwesenheiten, deren Dauer den zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen übersteigt → hier muss ein kurzer schriftlicher Antrag bei der Gemeindekasse und im Kinderhaus gestellt werden.

Alternativ können Sie Ihrem Kind eine zweite Brotzeit mitgeben.

- **Krippengruppe:**

Die Krippenkinder erhalten um ca. 11:30 Uhr eine warme Mittagsverpflegung.

- **Kindergartengruppe:**

In den Kindergartengruppen erhalten die Kinder um ca. 12:45 Uhr eine warme Mittagverpflegung.

Ausführliche Informationen zur Mittagsverpflegung entnehmen Sie bitte dem Schreiben „Informationsblatt zur Mittagsverpflegung“.

Eingewöhnungsphase:

- **Krippengruppe:** Krippenkinder erhalten eine individuelle Eingewöhnungsphase von 4-6 Wochen, um sich langsam an den Krippenalltag zu gewöhnen.
- **Kindergartengruppe:** Falls notwendig, bieten wir den Kindergartenkindern eine individuelle Eingewöhnungsphase an.

In der Eingewöhnungszeit werden keine Gebühren rückerstattet.

Kinderhausgebühren:

Die von der Gemeinde nach § 4 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - festgelegten Gebühren sind monatlich jeweils im Voraus, bis zum dritten Werktag eines Monats zu entrichten.

Berechnungsgrundlage ist die von der Gemeinde festgesetzte Stundengebühr, sowie die durchschnittliche tägliche Buchungszeit.

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder das Kinderhaus, so ermäßigt sich der Satz der Betreuungsgebühr für jedes weitere Kind im Kindergarten um 15 € und in der Krippe um 30 €.

Abmeldung und Umbuchung:

Die Eltern können Ihr Kind ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von der Kindertageseinrichtung abmelden. Während der letzten 3 Monate des Kinderhausjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kinderhausjahres möglich. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind nach Ablauf des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen wird.

Ein fristloser Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Eltern sind vor Ausspruch eines fristlosen Ausschlusses anzuhören.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Kind über 2 Wochen unentschuldigt fehlt, mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt wird, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder eine entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe nicht möglich erscheint.

Eine Änderung der Buchungszeiten ist zum 01.09., sowie zweimal variabel im Kinderhausjahr möglich.



Gemeinde Türkenfeld

Benachrichtigung bei Krankheit:

Erkrankt ein Kind, bitten wir um telefonische Benachrichtigung bis 8:30 Uhr. Eine ansteckende Krankheit ist dem Kinderhaus unverzüglich mitzuteilen. Die Wiederezulassung eines Kindes zum Kinderhausbesuch kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Siehe auch Merkblatt „Was tun, wenn mein Kind krank ist?“

Ferienregelung:

Die Ferien- und Schließzeiten werden jeweils im Juli für das gesamte kommende Kinderhausjahr bekanntgegeben. An Öffnungstagen während der Schulferien wird das pädagogische Konzept in eingeschränkter Form fortgeführt. Laut der Satzung der Gemeinde Türkenfeld sind die Kinder zur Ferienbetreuung gesondert anzumelden.

Versicherungsschutz:

Während des Aufenthaltes im Kinderhaus ist Ihr Kind bei der kommunalen Unfallversicherung Bayern gesetzlich versichert. Versicherungsschutz besteht auch bei allen Unternehmungen, die im Rahmen unseres Kinderhauses durchgeführt werden, sowie auf dem Weg zu und von unserer Einrichtung. Unsere Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Begrüßung Ihres Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der persönlichen Verabschiedung und Übergabe Ihres Kindes an die Eltern oder – nach Absprache – an eine andere abholberechtigte Person.

Früherkennungsuntersuchung:

Nach Information des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sind alle Eltern verpflichtet die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen, U1 bis U9 und J1) sicherzustellen. Der Träger bzw. das Kindergartenpersonal ist verpflichtet, sich bei Aufnahme des Kindes die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten nachweisen zu lassen. Dies geschieht in der Regel durch die Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder durch eine Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. Wir bitten Sie daher bei der Anmeldung bereits den entsprechenden Nachweis mitzubringen und vorzulegen.

Satzungsrecht:

Es gelten die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Türkenfeld sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Türkenfeld in der jeweils gültigen Fassung.

Konzeption der Einrichtung:

Für das Kinderhaus Pfiffikus liegt eine pädagogische Konzeption vor, welche zur Ansicht in beiden Gebäuden ausliegt sowie als PDF auf der Homepage der Gemeinde Türkenfeld heruntergeladen werden kann.

Elternbeirat:

Der Elternbeirat ist ein positives Gremium, welches eine unterstützende und beratende Funktion wahrnimmt. Zu Beginn jedes Kinderhausjahres wird ein neuer Elternbeirat gewählt.



Gemeinde Türkenfeld

Zu Hause bleiben sollten:

Alle Süßigkeiten sowie eigenes Spielzeug.

Für Verlust oder Beschädigung von Kleidung oder mitgebrachten Gegenständen aller Art wird keine Haftung übernommen.

Auf die gemeinsame Zeit mit Ihrem Kind und Ihnen freut sich das Team des Kinderhauses „Pfiffikus“.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Türkenfeld, 24.04.2023